

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der apt advanced production training GmbH, Am Technologiezentrum 5, 86159 Augsburg, Deutschland (nachfolgend "apt" genannt) regeln den Kauf und die Nutzung von Hardware, Software und Services.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Angebote der apt sind, soweit sie nicht befristet sind, stets freibleibend. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung durch apt zustande.
- 2.2. Abbildungen, Zeichnungen sowie technische Daten der vom Auftraggeber bestellten Hardware, Software und Services stellen keine Beschaffensvereinbarungen dar. Gleiches gilt für die von apt dem Auftraggeber ausgehändigten Unterlagen betreffend den Lieferumfang, dem Aussehen und die Materialbeschaffenheit der Ware.
- 2.3. apt ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, es sei denn, die Teilleistung ist für den Auftraggeber unzumutbar.
- 2.4. Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die AGB von apt. Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn apt ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern nicht anders vereinbart gelten die Preise ab Werk.
- 3.2. Die angegebenen Preise enthalten keine Umsatzsteuer, Einfuhrabgaben oder sonstige Steuern. Diese werden dem Auftraggeber gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3. Sofern nicht anders vereinbart sind Rechnungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto oder sonstige Abzüge zu zahlen.

4. Lieferzeit

- 4.1. apt bemüht sich um fristgerechte Lieferung, doch sind angegebene Lieferfristen und Termine unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4.2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrags. Dies gilt jedoch nur, wenn zu diesem Zeitpunkt alle technischen Details geklärt sind.
- 4.3. Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 4.4. Stellt sich heraus, dass Hardware nicht verfügbar ist, so steht apt ein Rücktrittsrecht zu. apt ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Hardware zu informieren und vom Auftraggeber bereits erlangte Gegenleistungen zu erstatten.
- 4.5. Höhere Gewalt oder sonstige Behinderung, die außerhalb des Einflussbereiches der sich hierauf berufenden Vertragspartei liegen (insbesondere Krieg, Streik, Aussperrung, Arbeitsniederlegung, staatliche Verbote, Epidemien, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen etc.), verlängern die Fristen und verschieben die Termine.

5. Hardware: Eigentumsvorbehalt und Gefahrübergang

- 5.1. Die gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, unabhängig vom Rechtsgrund, Eigentum von apt. Die Geltendmachung der Eigentumsvorbehaltsrechte von apt ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen.
- 5.2. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auch bei Teil- und vorfristigen Lieferungen mit dem Versand auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn apt die Anfuhr - auch bei Benutzung eigener Fahrzeuge - und die Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Auftraggebers schließt apt auf Kosten des Auftraggebers für den Transport eine Versicherung gegen Diebstahl und Transportschäden ab.

6. Software: Nutzungsrechte und Laufzeit

- 6.1. apt gewährt dem Auftraggeber für die Laufzeit des Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das entgeltliche, weltweite, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 6.2. Der Auftraggeber darf die Software zu Bildungs- sowie zu Forschungszwecken nutzen. Bei Nutzung zu Bildungszwecken darf der Auftraggeber Zugänge zur Software für Dozenten und Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen einrichten. Dozenten und Teilnehmer von Bildungsveranstaltungen dürfen bereitgestellte Zugänge und darin zugängliche Daten nicht an Dritte weitergeben. Ansonsten ist es dem Auftraggeber nicht gestattet die Software zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, zu übertragen oder sonst Dritten zugänglich zu machen.
- 6.3. Die Software zu modifizieren, zu korrigieren, anzupassen, zu übersetzen oder sonst abgeleitete Entwicklungen an der Software vorzunehmen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der apt gestattet. Das Recht Vervielfältigungen anzufertigen ist nur zum Zwecke der Datensicherung gegeben.
- 6.4. Die Software kann Open Source Software-Komponenten enthalten. Die Nutzung dieser Komponenten unterliegt ausschließlich den entsprechenden Nutzungsbedingungen der Open Source Software-Komponenten, die im Rahmen der Open Source Software-Komponenten übermittelt und/oder referenziert werden. Keine Vorschrift dieses Vertrages beeinflusst dabei die Rechte oder Pflichten des Auftraggebers aus den entsprechenden Nutzungsbedingungen der Open Source Software-Komponenten. Im Falle von Widersprüchen oder entgegenstehenden Vorschriften von Lizenzbestimmungen der Open Source Software und den Bestimmungen dieses Vertrages genießen die Lizenzbestimmungen der Open Source Software Vorrang.
- 6.5. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich angemessene Sicherheitsprozesse in seiner IT-Infrastruktur einzusetzen. Der Auftraggeber ist für die regelmäßige Datensicherung von Software, die auf Hardware des Auftraggebers betrieben wird, zuständig.

7. Services

- 7.1. apt ist berechtigt, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen (insgesamt als „Subunternehmer“ bezeichnet) einzusetzen, um die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. apt wird dafür sorgen, dass Subunternehmer entsprechend dieses Vertrages an Verpflichtungen hinsichtlich Geheimhaltung und Datenschutz gebunden sind. Die Beauftragung von Subunternehmern lässt die vertraglichen Verpflichtungen von apt dem Auftraggeber gegenüber unberührt. apt haftet für eventuelle Schlechtleistungen eines Subunternehmers wie für eigenes Verschulden.
- 7.2. Für die Installation von Hardware und Software beim Auftraggeber sind durch diesen vorab die notwendigen räumlichen und technischen Voraussetzungen (u.a. Strom, Internet-Zugriff) zu schaffen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist für Hardware beträgt zwölf Monate, beginnend ab dem Tag der Auslieferung.
- 8.2. Im Fall der Mangelhaftigkeit sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Der Auftraggeber wird apt auftretende Mängel schriftlich mit Beschreibung des Mangels mitteilen und zur Mängelbeseitigung auffordern. apt leistet bei nachgewiesenen Mängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass apt die Hardware, die Software bzw. den Service erneut in mangelfreiem Zustand zur Verfügung stellt bzw. erbringt oder den Mangel beseitigt.
- 8.3. Garantien anderer Hersteller oder Lieferanten eines Produkts oder auf Teile eines von apt zusammengesetzten Produkts können von apt ohne eigene Verpflichtung von apt an den Auftraggeber weitergegeben werden, um den Auftraggeber zu ermöglichen, insoweit die Garantie direkt gegenüber dem Lieferanten von apt geltend zu machen. In einem solchen Fall wird apt von eigenen Garantie- und Gewährleistungsfristen frei. In keinem Falle werden durch eine solche Weitergabe die Rechte des Auftraggeber gegenüber apt erweitert. Eine Verpflichtung zu einer solchen Weitergabe durch apt besteht nicht.

9. Haftung

- 9.1. Für einfache Fahrlässigkeit haftet apt, sowohl für eigenes sowie für zugerechnetes Verhalten, nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt sind. In diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut. Für die vorgenannten Fälle begrenzter Haftung wird diese zusätzlich der Höhe nach pro Vertragsjahr auf 500.000 Euro beschränkt.
- 9.2. Für mittelbare und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn, Personalmehrkosten, nutzlose Aufwendungen und unterbliebene Einsparungen etc. haftet apt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.3. Verletzt der Auftraggeber die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, haftet apt im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Verlust von Daten der Höhe nach begrenzt auf diejenigen Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber aufgetreten wären.
- 9.4. Haftung durch Verzug ist ausgeschlossen.

10. Datenschutz

- 10.1. Die Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten ist nicht Gegenstand und Zweck der von apt bereitgestellten Software und Services.
- 10.2. apt verarbeitet die personenbezogenen Daten der Ansprechpartner beim Auftraggeber (Name, Vorname, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Auftraggebers) und der Nutzer der Software (E-Mail-Adresse, Passwort, Nutzungsdaten) für die Durchführung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Hinsichtlich der diesbezüglichen Betroffenenrechte und sonstiger Informationspflichten wird auf die Datenschutzerklärung auf der Internetseite von apt verwiesen.

11. Allgemeines

- 11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Know-how und andere Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Auftrags streng vertraulich zu behandeln und ohne schriftliche Zustimmung von apt keine Informationen und Dokumente oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.
- 11.2. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten aufgrund dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, zunächst eine gütliche Einigung zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, so einigen sich die Parteien bereits jetzt auf Augsburg als allgemeinen Gerichtsstand.
- 11.3. Auf das Vertragsverhältnis zwischen apt und dem Auftraggeber findet das deutsche Recht unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateraler Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG), Anwendung.
- 11.4. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 11.5. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie möglich.